



KOPIE

GEMEINDEAMT VANDANS

Zl. 003-3/2007

16. Februar 2007

V e r o r d n u n g

der Gemeindevertretung von Vandans vom 15. Februar 2007 über die Anordnung eines **Leinenzwanges für Hunde** und Fernhaltung von Hunden von öffentlichen Sportanlagen und Spielplätzen.

Aufgrund des § 18 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, idgF. wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Straßen und auf alle der Öffentlichkeit gewidmeten und zugänglichen Erholungsflächen, Spielplätzen, Wälder, Wiesen und sonstigen Grünanlagen Anwendung, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Vandans stehen.

§ 2 Bestimmungen zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern

Auf den Straßen an denen Tafeln mit der Aufschrift "Leinenzwang" angebracht sind und in den Anlagen, an deren Eingängen solche Tafeln aufgestellt sind, müssen Hunde an der Leine geführt werden.

§ 3 Spielplätze und Sportanlagen

Hunde sind von öffentlichen Sportanlagen und Spielplätzen fernzuhalten.

§ 4 Aufsichtsorgane

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 5
Strafbestimmung

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen in den §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Burkhard Wächter



AMTSTAFEL

angeschl. am: 27.02.2007

abgenommen am: 27.03.2007